

Kindergeldanspruch - Wirksamkeit der Abtretung (Übertragung)
- wohlverstandenes Interesse - gerichtliche Überprüfbarkeit
(§ 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I);
hier: Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom
27.3.2003 - L 3 KG 218/98 - (rechtskräftig)

Das Thüringer LSG hat mit Urteil vom 27.3.2003 - L 3 KG 218/98 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Die in § 53 Abs 2 Nr 2 SGB 1 vorgesehene Feststellung des wohlverstandenen Interesses ist nicht lediglich eine verwaltungsinterne Vorentscheidung für die Zahlung, sondern bedarf als Voraussetzung der Wirksamkeit der Abtretung einer gesonderten Entscheidung, die in Form eines Verwaltungsaktes zu treffen ist. Ohne eine solche Entscheidung bliebe die Wirksamkeit der Abtretung im Ungewissen; dies gilt insbesondere auch für den Abtretungsempfänger (vgl BSG vom 14.8.1984 - 10 RKg 19/83 = SozR 1200 § 53 Nr 2).
2. Bei dem Tatbestandsmerkmal "wohlverstandenes Interesse des Berechtigten" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung voller gerichtlicher Überprüfung unterliegt. Ein wohlverstandenes Interesse an der Übertragung eines Sozialleistungsanspruchs auf einen Dritten setzt dabei jedenfalls einen gleichwertigen Vorteil zu Gunsten des Sozialleistungsberechtigten voraus (vgl BSG vom 8.12.1993 - 10 RKg 1/92 = SozR 3-1200 § 53 Nr 6).
3. Es liegt grundsätzlich im wohlverstandenen Interesse des Kindergeldberechtigten, wenn das Kindergeld zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts der Familie, zu welchem auch die Unterkunft gehört, in vertretbarem Umfang abgetreten wird (vgl BSG vom 8.12.1993 - 10 RKg 1/92 = SozR 3-1200 § 53 Nr 6).
4. Die Zulässigkeit der Abtretung nach § 53 Abs 2 Nr 2 SGB 1 ist unabhängig von den Voraussetzungen des § 53 Abs 3 SGB 1 zu beurteilen, es kann also grundsätzlich auch der nicht pfändbare Mindestbetrag abgetreten werden, sofern dies nur im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

Anlage

Urteil des Thüringer LSG vom 27.3.2003 - L 3 KG 218/98 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Zulässigkeit der Übertragung von Kindergeldansprüchen auf den Kläger.

Im November 1993 legte der Kläger dem Beklagten eine Abtretungserklärung vom 21. Januar 1993 vor, in der der Beigeladene und seine Ehefrau das von der Beklagten gezahlte Kindergeld bis zu einer Höhe von 6.750,00 DM „zur Sicherung der Wohnunterkunft für unsere Kinder“ an den Kläger abtrat. Weiter heißt es in der Abtretungserklärung: „Wir bestätigen, dass die Zahlung von 6.750,00 DM lediglich dazu dient, uns und unseren Kindern die Wohnmöglichkeit zu erhalten, da wir keine andere Möglichkeit haben, die notwendige Mietsicherheit zu bringen.“ Der Beigeladene bezog (mindestens) seit dem 1.1.1993 Arbeitslosenhilfe. Der Kläger bat um Abzweigung des Kindergeldes.

Mit Schreiben vom 19. November 1993 teilte die Beklagte dem Beigeladenen mit, dass von dem seinerzeit ausgezahlten Kindergeld von 1.140,00 DM auf Grund der Abtretungserklärung vom 11. November 1993 nach § 53 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ein monatlicher Betrag in Höhe von 675,00 DM unmittelbar an den Kläger ausgezahlt werde.

Die Beklagte zweigte für die Zeit von November 1993 bis einschließlich Mai 1994 insgesamt 4.725,00 DM (7 x 675,00 DM) von dem Kindergeld des Beigeladenen ab und zahlte diesen Betrag an den Kläger aus.

Die von dem Beigeladenen bewohnte Wohnung des Klägers wurde von dem Beigeladenen und seiner Familie Ende Mai 1994 geräumt. Unter dem 26. Mai 1994 teilte der Beigeladene mit, dass die Abtretungserklärung „eigentlich“ entfallen sei, da die Räume des Klägers nicht mehr von ihm und seiner Familie bewohnt würden.

Die Beklagte stellte die Auszahlung des Kindergeldes an den Kläger ein. Hiergegen widersprach der Kläger mit der

Begründung, dass die Abtretungserklärung zur Sicherung der Wohnunterkunft dienen solle. Dies sei natürlich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Abtretungserklärung am 21. Januar 1993 geschehen. Zu diesem Zeitpunkt habe bereits dieser Rückstand bestanden. Dass mit einer monatlichen Zahlung von 675,00 DM keineswegs die Abgeltung des monatlichen Mietzinses erfolge und damit eine Geltendmachung des Rückstandes unterbleiben würde, könne nicht ernsthaft gemeint sein. Die vereinbarte Miete habe 1.750,00 DM und ab 1. Januar 1994 1.875,00 DM betragen. Er erbitte einen Widerspruchsbescheid.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. August 1994 wurde der Widerspruch des Klägers als unzulässig verworfen. Die Nichtberücksichtigung der Abtretungserklärung sei kein Verwaltungsakt. Vielmehr handele es sich dabei nur um die Ausführung eines vom Widerspruchsführer und dem Kindergeldberechtigten selbst geschaffenen Rechtszustandes.

Am 27. September 1994 hat der Kläger mit dem Ziel Klage erhoben, die Beklagte zur Zahlung von 2.025,00 DM (6.750,00 DM abzüglich gezahlter 4.725,00 DM) zuzüglich Zinsen zu verurteilen.

Mit Urteil vom 26. Oktober 1995 hat das Sozialgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Abtretungserklärung sei unter der auflösenden Bedingung abgegeben worden, dass dem Beigeladenen und seinen Kindern die Wohnmöglichkeit erhalten bleibe.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 14. Dezember 1995 Berufung eingelegt. Mit Beschluss vom 18. März 1996 ist der Kindergeldberechtigte zum Verfahren beigeladen worden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Suhl vom 26. Oktober 1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.025,00 DM zuzüglich 4 Prozent Zinsen aus 1.053,00 DM für die Zeit vom 13. Mai 1994 bis zum 7. Juli 1994 sowie 4 Prozent Zinsen aus 675,00 DM für die Zeit ab 8. Juli 1994 und des Weiteren 1.350,00 DM ab 12. August 1994 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
Der Beigeladenen hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten sowie auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Auszahlung des Kindergeldes des Beigeladenen für die Zeit von Juni bis August 1994 in Höhe von 2.025,00 DM. Denn die in dem Abtretungsvertrag vom 21. Januar 1993 vorgenommene Übertragung der Kindergeldansprüche auf den Kläger ist nicht wirksam.

Nach § 53 Abs. 2 SGB I können Ansprüche auf Geldleistungen, also auch auf Kindergeld unter den weiteren Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 SGB I übertragen und verpfändet werden, selbst wenn sie – wie hier – die Pfändungsfreigrenze für Arbeitseinkommen nach § 850 c Zivilprozessordnung (ZPO) unterschreiten.

§ 53 Abs. 2 SGB I unterscheidet dabei zwei Fälle: Zum einen die Übertragung zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB I) und zum Zweiten, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I).

Vorliegend kommt allein die Alternative des § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I in Betracht. Die Zulässigkeit der Abtretung nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I ist unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 3 zu beurteilen, es kann also grundsätzlich auch der nicht pfändbare Mindestbetrag abgetreten werden, sofern dies nur im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt. Hierbei kann offen bleiben, ob § 53 Abs. 3 SGB I für dessen Abs. 2 Nr. 2 einen Auslegungsmaßstab wenigstens in den Fällen bietet, in denen der Berechtigte – wie hier – außer dem Kindergeld nur Arbeitslosenhilfe bezieht. Denn die Wirksamkeit der Abtretung scheitert hier bereits daran, dass es an einer Feststellung des wohlverstandenen Interesses fehlt. Diese in § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I vorgesehene Feststellung ist nicht lediglich eine verwaltungsinterne Vorentscheidung für die Zahlung, sondern bedarf als Voraussetzung der Wirksamkeit der Abtretung einer gesonderten Entscheidung, die in Form eines Verwaltungsaktes zu treffen ist. Dafür sprechen der Wortlaut der Vorschrift sowie Gründe der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Auch die Entstehungsgeschichte des § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I, der an den früheren § 119 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) anknüpft, spricht zweifellos für diese Auslegung. Diese Regelung sah ausnahmsweise eine Abtretung von Sozialleistungsansprüchen mit Genehmigung des Versicherungsamtes vor. Eine Verpflichtung zur Genehmigung war von der Rechtsprechung dann angenommen worden, wenn die Abtretung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt. Hat der Gesetzgeber – hieran anknüpfend – in § 53 Abs. 2 Nr. 2

SGB I die Feststellung des wohlverstandenen Interesses nunmehr dem zuständigen Leistungsträger übertragen, muss dieser hierüber - wie früher das Versicherungsamt über die Genehmigung - durch Verwaltungsakt entscheiden. Ohne eine solche Entscheidung bliebe die Wirksamkeit der Abtretung im Ungewissen; dies gilt insbesondere auch für den Abtretungsempfänger (BSG SozR 1200 § 53 Nr. 2).

An einer solchen Entscheidung durch die Beklagte fehlt es. Zwar unterstellte die Beklagte im Hinblick auf die Wohnsituation des Beigeladenen und seiner Familie in einem verwaltungsinternen Vermerk, dass die Abtretung im wohlverstandenen Interesse des Beigeladenen liege. Ein feststellender Verwaltungsakt unterblieb aber. Ein solcher wurde auch weder von dem Kläger (der bei Ablehnung der begehrten Feststellung im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen die Beklagte hätte vorgehen können - vgl. BSG a.a.O.) noch von dem Beigeladenen beantragt. Ob die Mitteilung vom 19. November 1993 einen Bescheid darstellt, kann dabei dahingestellt bleiben. Dagegen spricht insbesondere die fehlende Rechtsmittelbelehrung und die Annahme der Beklagten, dass die (Nicht-)Berücksichtigung der Abtretung kein Verwaltungsakt sei, sondern nur die Ausführung eines vom dem Kläger und dem Beigeladenen selbst geschaffenen Rechtszustandes. Im Ergebnis braucht diese Frage aber nicht entschieden werden, weil die Beklagte mit diesem Schreiben keine Feststellung über das wohlverstandene Interesse getroffen, sondern den Beigeladenen unter Hinweis auf die Abtretungserklärung nur über die Auszahlung des Kindergeldes an den Beigeladenen und deren Höhe unterrichtet hat.

Eine Feststellung des wohlverstandenen Interesses durch die Beklagte oder den Senat selbst scheidet nach der Rechtsprechung des BSG für die Vergangenheit, also für Zeiträume, für die die Beklagte die Leistung an den Beigeladenen bereits in vollem Umfang erbracht hat, aus (BSG SozR 3-1200 § 53 Nr. 9). Selbst wenn vorliegend die Feststellung im Hinblick auf die zunächst erfolgte Auszahlung des Kindergeldes an den Kläger ausnahmsweise zulässig wäre, hätte die Berufung aber keinen Erfolg. Denn ein wohlverstandenes Interesse war spätestens mit dem Auszug des Beigeladenen aus den Räumen des Klägers entfallen.

Bei dem Tatbestandsmerkmal „wohlverstandenes Interesse des Berechtigten“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung voller gerichtlicher Überprüfung unterliegt. Ein wohlverstandenes Interesse an der Übertragung eines Sozialleistungsanspruchs auf einen Dritten setzt dabei jedenfalls einen gleichwertigen Vorteil zu Gunsten des Sozialleistungsberechtigten voraus (BSG SozR 3-1200 § 53 Nr. 6). Daher liegt die Abtretung des Anspruchs auf Kindergeld im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten, wenn sie zur Deckung der laufenden Mietkosten erfolgt und dadurch - wie zunächst auch hier - der Erhalt oder die Benutzung der Familienwohnung gesichert wird. Denn das Kindergeld muss als primär dem Familienlastenausgleich dienende Leistung nicht unmittelbar für das Kind, sondern kann auch für den notwendigen Lebensunterhalt der Familie verwendet werden. Deshalb liegt es grundsätzlich im wohlverstandenen Interesse des Kindergeldberechtigten, wenn das Kindergeld zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes der Familie, zu welchem auch die Unterkunft gehört, in vertretbarem Umfang abgetreten wird (BSG a.a.O.).

Für die Zeit ab Juni 1994 scheidet die Annahme des wohlverstandenen Interesses aber daran, dass die mit der Abtretung bezweckte Sicherheit nicht (mehr) gewährleistet war. Das wohlverstandene Interesse ist mangels Sicherungszweck nämlich für Zeiträume zu verneinen, in denen der Beigeladene seiner Verpflichtung gegenüber dem Kläger zur Zahlung der Nutzungsentschädigung für die Unterbringung in den Räumen des Klägers nachgekommen ist (nach Angaben des Klägers ist der Beigeladene dieser Verpflichtung offensichtlich nie nachgekommen). Ebenso ist ein wohlverstandenes Interesse dann aber auch für Zeiträume zu verneinen, in denen der Beigeladene die Miete nicht mehr zahlen musste, weil er die Wohnräume des Klägers zwischenzeitlich geräumt hat. Denn mit der Räumung der Wohnung im Mai 1994 fehlte es an dem gleichwertigen Vorteil zu Gunsten des Sozialleistungsberechtigten oder an der Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes der Familie.

Daher spielt der Einwand des Klägers, die Abtretungserklärung sei bereits im Januar 1993 erfolgt und die Behauptung, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein Rückstand über 6.750,00 DM bestanden habe, für die vorliegende Entscheidung keine Rolle. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die Verpflichtung der Beklagten zur Abzweigung und damit zur Feststellung eines wohlverstandenen Interesses auch auf abgelaufene Zeiträume zurückwirkt. Dies ist nach oben Gesagtem aber zu verneinen. Im übrigen ist der Leistungsträger nach § 53 Abs. 4 SGB I zur Auszahlung an den neuen Gläubiger, hier den Kläger, nicht vor Ablauf des Monats verpflichtet, der dem Monat folgt, indem er von der Übertragung oder Verpfändung Kenntnis erlangt hat. Hieraus folgt (sogar), dass die Beklagte noch nicht einmal verpflichtet gewesen wäre, dem Kläger für den Monat November 1993 den Betrag über DM 675,00 zu zahlen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen.